

## Weitere Informationen

- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**  
[[www.gesetze-im-internet.de/trinkwv\\_2023/TrinkwV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf)]
- **DVGW Arbeitsblatt W 551**, "Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen - Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums – Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen".
- **DVGW TWIN 06**, "Durchführung der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen (ergänzende systemische Untersuchung von Trinkwasser-Installationen)".  
[[www.dvgw.de Stichwort: Legionellen](http://www.dvgw.de/Stichwort:Legionellen)]
- **UBA Empfehlung, Systemische Untersuchungen** von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung.  
[[www.umweltbundesamt.de Stichwort: Legionellen-Empfehlung](http://www.umweltbundesamt.de/Stichwort:Legionellen-Empfehlung)]
- **UBA Empfehlung** für die Durchführung einer **Gefährdungsanalyse** gemäß Trinkwasserverordnung.  
[[www.umweltbundesamt.de Stichwort: Legionellen-Empfehlung](http://www.umweltbundesamt.de/Stichwort:Legionellen-Empfehlung)]
- **Liste der Trinkwasser-Untersuchungsstellen**  
[[www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html](http://www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html)]

**Ansprechpartner für Ihre Region  
erreichen Sie telefonisch unter:**

**Kreishaus**  
Stadt Osnabrück, Südkreis, Melle  
und Wittlage  
Tel. 0541 501-8113

**Außenstelle Bersenbrück**  
(Nordkreis)  
Tel. 0541 501-9104

[Infektionsschutz@Lkos.de](mailto:Infektionsschutz@Lkos.de)

**Gesundheitsdienst für  
Landkreis und Stadt Osnabrück**

Peter Tenhaken  
Leiter Abteilung Infektionsschutz/  
Umwelthygiene  
Tel. 0541 501-8118

Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

[www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)

## Legionellen in Trinkwassererwärmungs- anlagen

Anforderungen nach der  
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)  
**- Betreiberpflichten -**



# Legionellen

Legionellen sind stäbchenförmige Bakterien, die vor allem in wasserführenden Systemen vorkommen. Bei Temperaturen von 25 °C bis 45 °C finden sie optimale Vermehrungsbedingungen. Das Einatmen von legionellenhaltigen Aerosolen kann zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen. Die Symptome reichen von leichten grippalen Symptomen bis zu schweren Lungenentzündungen.

## Untersuchungspflichten

(§ 31 TrinkwV)

Wer als Betreiber eine **Trinkwassererwärmungsanlage** mit

- einem **Speicherinhalt von mehr als 400 Liter** oder
- einem **Leitungsinhalt** zwischen dem Trinkwassererwärmerausgang und einer Entnahmestelle von **mehr als 3 Liter**

im Rahmen einer **gewerblichen** oder **öffentlichen Tätigkeit** betreibt, hat **eine systematische Untersuchung auf Legionellen** durchführen zu lassen, sofern Duschen oder andere Anlagen mit Vernebelung des Wassers vorhanden sind.

(Wasserversorgungsanlagen in Ein- oder Zwei-familienhäusern bleiben unberücksichtigt.)

Der Betreiber hat geeignete **Probenahmearmaturen** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.  
(§ 41 Abs. 4 TrinkwV)

Die zu untersuchenden **repräsentativen Probennahmestellen** sind durch entsprechend qualifiziertes Personal festzulegen.

## Untersuchungshäufigkeiten

- Nur **gewerbliche Tätigkeit** (z. B. Vermietung) mindestens **alle 3 Jahre**.

- **Öffentliche Tätigkeit** (z. B. Hotels, Fitnessstudios, Schulen, Krankenhäuser) **mindestens jährlich**.

Wenn die Untersuchungen über 3 Jahre keine Beanstandungen ergeben haben, kann der Gesundheitsdienst auf Antrag die Untersuchungsintervalle bis zu 3 Jahre verlängern, außer in medizinischen oder Pflegeeinrichtungen mit Patienten mit einem erhöhtem Infektionsrisiko.

Die Untersuchungen einschließlich der Probenentnahme haben durch eine hierfür zugelassene Untersuchungsstelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

## Handlungspflichten des Betreibers

(§ 51 TrinkwV)

- Unverzügliche Anzeige eines Erreichens des technischen Maßnahmewertes von 100 Legionellen/100 ml beim Gesundheitsdienst durch den Betreiber, soweit nicht die Mitteilung bereits durch die Untersuchungsstelle nach § 53 erfolgt ist.
- Unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen, einschließlich einer Ortsbesichtigung und Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt W 551).

- Erstellen einer **Risikoabschätzung** nach der "UBA Empfehlung für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung". Sie ist durch eine in den Bereichen Sanitärtechnik und Trinkwasserhygiene qualifizierte Person durchzuführen und hat folgende Elemente zu berücksichtigen:

- **Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,**
- Auffälligkeiten bei der **Ortsbesichtigung**,
- **Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,**
- Überprüfung wesentlicher **Betriebsparameter** an den relevanten Stellen (Temperaturen, Hydraulik etc.),
- **sonstige Erkenntnisse** über die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung,
- Bewertung der **Untersuchungsergebnisse** und **Probennahmestellen**.

- Durchführung der erforderlichen **Maßnahmen** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher.
- Mitteilung der ergriffenen **Maßnahmen** an den **Gesundheitsdienst**.
- Dokumentation der **Maßnahmen** und Aufbewahrung für mindestens **10 Jahre**.
- Information der **Verbraucher** über Ergebnisse der Risikoabschätzung und Verwendungseinschränkungen / Verbraucherempfehlungen.